



Vorlage Nr.: V0589/15
Datum: 18. August 2015

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ord- nung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015).

bereits gefasste Beschlüsse:

V0297/15, SR/010/2015

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr: keine

Einmalige Auszahlungen/Jahr: keine

Laufende Einzahlungen/jährlich: keine

Laufende Auszahlungen/jährlich: keine

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik (einschließlich Abschreibungen): keine

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr: keiner

Einmaliger Aufwand/Jahr: keiner

Laufender Ertrag/jährlich: keiner

Laufender Aufwand/jährlich: keiner

Außerordentlicher Ertrag/Jahr: keiner

Außerordentlicher Aufwand/Jahr: keiner

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

1. Änderung der Bemessungsgrundlage

Nach den bisher gültigen Bestimmungen aus § 4 der Beherbergungssteuersatzung bildet das für die Beherbergung des einzelnen Gastes für die gesamte Zeit der Beherbergung geschuldete Entgelt einschließlich Umsatzsteuer die Grundlage für die Bemessung der Steuer nach einem Staffeltarif. Diese Art der Berechnung stößt nach glaubhaftem Vortrag von Branchenvertretern, aber auch von namhaften IT-Anbietern für die Hotel- und Gastronomiebranche aufgrund dort üblicher interner Arbeits- und Buchhal-

tungsabläufe auf einen erheblichen verwaltungsseitigen und organisatorischen Mehraufwand. Wesentlich einfacher sei eine Bemessung zu handhaben, die auch bei längerfristigen Beherbergungen eine Fortschreibung der geschuldeten Entgelte in „Tagesscheiben“ ermöglicht.

Da eine entsprechende Regelung möglich ist, ohne Einnahmeeinbußen für die Stadt Dresden gewärtigen zu müssen (bei beiden Rechenmodellen beträgt der Steuersatz durchschnittlich 1/15tel des Übernachtungspreises), wird diese hier vorgeschlagen:

Beispiel 1:

Ein Gast übernachtet fünf Tage zu einem Zimmerpreis von 62 EUR pro Nacht.

Nach bisheriger Regelung bemisst sich die Steuer nach dem insgesamt geschuldeten Beherbergungsentgelt in Höhe von (5 x 62 EUR =) 310 EUR. Dieser Betrag fällt in die Bemessungsstaffel von 300 bis unter 330 EUR und führt zu einer Steuer von 21 EUR.

Nach neuer Regelung fällt der Einzel-Übernachtungspreis in die Bemessungsstaffel von 60 bis unter 90 EUR. Auf jede einzelne Übernachtung entfällt damit eine Steuer von 5 EUR. Die Gesamt-Steuerschuld für fünf Übernachtungen beläuft sich damit auf 25 EUR.

Beispiel 2:

Ein Gast übernachtet fünf Tage zu einem Zimmerpreis von 58 EUR pro Nacht.

Nach bisheriger Regelung bemisst sich die Steuer nach dem insgesamt geschuldeten Beherbergungsentgelt in Höhe von (5 x 58 EUR =) 290 EUR. Dieser Betrag fällt in die Bemessungsstaffel von 270 bis unter 300 EUR und führt zu einer Steuer von 19 EUR.

Nach neuer Regelung fällt der Einzel-Übernachtungspreis in die Bemessungsstaffel von 30 bis unter 60 EUR. Auf jede einzelne Übernachtung entfällt damit eine Steuer von 3 EUR. Die Gesamt-Steuerschuld für fünf Übernachtungen beläuft sich damit auf 15 EUR.

Die Inkrafttretensregelung in § 2 Abs. 1 der Änderungssatzung - ein voller Kalendermonat zwischen der Bekanntmachung der Satzung und ihrem Inkrafttreten - ist dem Erfordernis geschuldet, die einzelnen Beherbergungseinrichtungen zunächst über die inhaltlichen und formellen Punkte der Änderung informieren zu müssen.

2. Redaktionelle Änderung

Der Verweis in § 7 Abs. 3 der Satzung wurde lediglich redaktionell wegen des Inkrafttretens des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015 geändert.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Änderungssatzung
- Anlage 2: Synopse

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister